Ebersbach-Neugersdorf
Spreequellstadt

I. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzung des

a) Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Ebersbach, gelegen an der Bahnhofstraße 6a in 02730 Ebersbach-Neugersdorf. (Flurstück 1131 der Gemarkung Ebersbach)

b) sowie des Feuergerätehauses der Ortsfeuerwehr Neugersdorf, gelegen an der Hauptstraße 67 in 02727 Ebersbach Neugersdorf (Flurstück 2073/1 der Gemarkung Neugersdorf),

(einbezogen deren Zuwegungen) jeweils im Eigentum der Stadt Ebersbach-Neugersdorf gegenüber den Fördervereinen der Ortsfeuerwehren der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und Angehörigen der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen. Die vorhandenen Parkplätze sind aufgrund der Vorhaltung für die Kameradinnen und Kameraden im Einsatzfall nicht inbegriffen und stehen nicht zur Nutzung zur Verfügung. Gegenteiliges ist lediglich bei Abmeldung der Feuerwehr denkbar und gesondert anzuzeigen. Die in den Nutzungsbedingungen unter Abschnitt IV. aufgeführten Räumlichkeiten wurden im Vorhinein mit den Ortswehrleitern abgestimmt und finden sich entsprechend der zu beantragenden Veranstaltung im Antrag wieder.

II. Zustandekommen des Vertrages, Einbeziehung der Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzungsvertrag kommt nach Anzeige der Veranstaltung über das entsprechende Anzeige-/Antragsformular (zu finden auf der Internetseite der Stadtverwaltung) und Genehmigung vonseiten der Stadt zustande.

2. Bestandteil des Antrags ist die entsprechenden Kenntnisnahmen bzw. Bestätigung des Ortswehrleiters die gegenüber der Stadt erklärt wird.

3. Mit der Mitteilung der beabsichtigten Nutzung durch den Nutzer per Anzeige/Antrag bestätigt dieser, dass er die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch die Stadt bedarf es nicht, es sei denn der beantragten Nutzung wurde durch die Stadt widersprochen.

III. Nutzungszwecke

1. Die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser durch die Fördervereine der Ortsfeuerwehren beschränkt sich auf folgende Veranstaltungen:

Feuerwehrgerätehaus Ebersbach	Feuerwehrgerätehaus Neugersdorf
Ruprechtmarkt	Bierprobe zum Jacobimarkt (inkl. Markttage)
Dankeschön-Veranstaltung	Dankeschön-Veranstaltung
Sommerfest	Tag der offenen Tür
Tag der offenen Tür	Tag der Vereine
Tag der Vereine	Vorstandssitzungen
Vorstandssitzungen	

2. Die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser durch Angehörige der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen beschränkt sich auf die in § 9 Abs. 2 der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf genannten Veranstaltungen.

3. Eine Nutzung durch Dritte ist untersagt.

IV. Nutzbare Räumlichkeiten/Zugang

1. Die Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Ebersbach-Neugersdorf dienen in erster Hinsicht dem Aufgabenbereich der Feuerwehr. In Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren Ebersbach und Neugersdorf können folgende Räumlichkeiten im Rahmen der möglichen Veranstaltungen nach Abschnitt III. Nummer 1 und 2 zur Verfügung gestellt werden. Eine explizite Aufführung von Fluren und Durchgangsräumen geschieht nicht.

Feuerwehrgerätehaus Ebersbach							
	Schulungsraum,	Küche, Toilette	Fahrzeughalle	Einzelgarage	Toiletten Fahrzeughalle	Umkleide	Lagerräume
Ruprechtmarkt	X					X	X
Dankeschön-Veranstaltung	X	X					X
Sommerfest	X	X	X	X	X	X	X
Tag der offenen Tür	X	X	X	X	X	X	X
Tag der Vereine.	X	X					X
Vorstands-sitzungen	X						X
Veranstaltungen nach Satzung	X						X

Feuerwehrgerätehaus Neugersdorf								
	00.02 Schleuse DL	00.05 Fahrzeughalle	00.06 Waschhalle	00.20 Aufenthaltsraum	01.04 Schulungsraum	01.05 Teeküche	01.07 WC-Herren	01.14 WC-Damen
Bierprobe	X	X	X	X				
Dankeschön-Veranstaltung	X	X	X	X				
Tag der offenen Tür	X	X	X	X				
Tag der Vereine	X	X	X	X				
Vorstands-sitzungen	X				X	X	X	X
Veranst. nach Satzung					X	X	X	X

2. Abweichend von den in Nr. 1 aufgeführten Räumen kann die Stadt der Nutzung weiterer Räume im Rahmen der Genehmigung zustimmen. Diese sind vom Antragsteller gesondert zu beantragen.

3. Der Zugang zum Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Ebersbach erfolgt über den separat angelegten Eingang.

4. Der Zugang zum Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Neugersdorf hat über die Außentreppe vom Innenhof zu erfolgen.

V. Nutzungszeiten/Vertragsdauer

Die Nutzungszeit ist bei der Beantragung der Veranstaltung anzugeben und begrenzt sich in der Regel auf den Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr. Eine abweichende Nutzungszeit bedarf der Genehmigung des Einzelfalles.

VI. Nutzungsentgelte

1. Für die angezeigte Nutzung der Flächen/Gebäude im Sinne des Abschnitts III. Nummer 1 wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 EUR (in Worten: fünfzig) je Tag zur Deckung der laufenden Betriebskosten erhoben.

2. Eine Nutzung der Flächen/Gebäude im Sinne des Abschnitts III. Nummer 2 erfolgt ohne Entgelt. Der Stadt steht jedoch frei, angesichts des Einzelfalles (z.B. auf Grund der Größe der Veranstaltung bzw. Anzahl der Teilnehmer) eine Pauschale in Höhe von 50,00 EUR (in Worten: fünfzig) je Tag zur Deckung der laufenden Betriebskosten zu erheben.

3. Der entsprechende Betrag ist jeweils eine Woche vor der Nutzung fällig und auf folgendes Konto zu entrichten:

 Volksbank Löbau-Zittau
 BIC: GENODEF1NGS
 IBAN: DE50 8559 0100 0000 0451 36

VII. Pflichten des Nutzers

1. Die Veranstaltungen sind so mit der Feuerwehr abzustimmen, dass eine Doppelbelegung der Räumlichkeiten ausgeschlossen wird. Im Zweifel hat der Nutzer das Nachsehen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beträge bzw. das stornieren einer noch offenen Forderung geschieht nicht.

2. Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand und das sich darin befindliche Inventar (z.B. Geschirr und Kücheneinrichtung) pfleglichst zu behandeln sowie nach Beendigung der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, darf die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen und in Rechnung stellen. Schäden am Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes sowie das Rauchverbot im gesamten Objekt sind einzuhalten.

3. Verwendung eigener elektrischer Geräte ist nicht gestattet.

4. Sämtliche Veranstaltungen sind bei der Stadt bis spätestens 14 Tage vor Durchführung unter dem in Abschnitt II. Nr. 1 aufgeführten Formular zu beantragen.

5. Es ist sicherzustellen, dass Besuchern von Veranstaltungen nach Abschnitt III. Nr. 2 der Zugang zum Erdgeschoss des Feuerwegerätehauses in Neugersdorf verwehrt wird. Entsprechende Maßnahmen (z.B.: das Absperren der Treppe) sind vom Nutzer zu ergreifen.

VIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Es hat eine Übergabe sowie eine Einweisung in die im Haus verbaute Alarmtechnik durch die Stadt zu erfolgen. Bei Auslösen von Fehlalarmen werden dem Nutzer die Kosten für den entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Die Lage und die Beschaffenheit der Flächen/Objekte sind dem Nutzer ausreichend bekannt.

IX. Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten, Mitarbeiter und Besucher seiner Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, frei.

2. Der Nutzer haftet für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Flächen/Objekten durch seine Benutzung entstehen, gleiches gilt auch für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.

3. Für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für die beantragte Veranstaltung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Stand: 20.02.2024